

Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 18.10.2001

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 18.10.2001 folgende Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz der öffentlichen Grünanlagen beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung und Benutzung der im Stadtgebiet von Strausberg einschließlich des Ortsteiles Hohenstein befindlichen stadt eigenen Grünanlagen.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige mit Pflanzen bestandene Flächen sowie Parkanlagen, die für jedermann zugänglich sind und von der Stadt Strausberg unterhalten werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die darauf befindlichen Wege, die gekennzeichneten Spiel- und Sportplätze, die Liegeflächen und Badestellen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht
 - a) die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe im Stadtgebiet Strausbergs
 - b) die Grünflächen im Bereich der Schulen, Kindertagesstätten und der Badeanstalt und
 - c) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes vom 17. Juni 1991 (GVBl. I, S. 213) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Benutzung der Grünanlagen

- (1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.
- (2) Grünanlagen dürfen ohne anders lautende schriftliche Genehmigung nur so benutzt werden, wie es sich aus dem Charakter der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- (3) Jede über die Zweckbestimmung der Grünanlagen hinausgehende Benutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Strausberg. Das betrifft insbesondere die im folgenden aufgeführten Handlungen:
 1. das Ausgraben, Verpflanzen, Abtragen, Ab- bzw. Beschneiden oder anderweitige Entfernen von Pflanzen,
 2. die Durchführung von Aufgrabungen, Abtragungen, Anschüttungen und Bohrungen,
 3. das Lagern oder Abstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und Materialien,
 4. das Befahren mit Kraftfahrzeugen,
 5. das Aufstellen von Werbeschildern und sonstigen Werbeträgern. Als Aufstellen gelten auch sonstige Arten des Anbringens, insbesondere das Befestigen an Bäumen, Lichtmasten oder ähnlichen Einrichtungen, welche auf den Grünanlagen stehen.
 6. die Durchführung von Veranstaltungen,
 7. das Errichten und Unterhalten von Festzelten, Verkaufswagen, Bühnen und sonstigen ortsfesten und fliegenden baulichen Anlagen und
 8. das Zelten auf den Rasenflächen des Kulturparks.
- (4) Nicht genehmigungsbedürftig sind Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung. Weiterhin ist das Grillen auf mitgebrachten handelsüblichen Holzkohlegrills auf der nördlichen Liegewiese in der Badstraße ohne Genehmigung erlaubt.
- (5) Grundsätzlich verboten ist:
 1. das Anlegen und Unterhalten offener Feuer mit Ausnahme von nach Abs. 3 Ziffer 6 genehmigten Veranstaltungen,
 2. das Zelten mit Ausnahme der in Abs. 3 Ziffer 8 genannten Fälle
 3. das Grillen mit Ausnahme der in Abs. 4 Satz 2 genannten Fälle und mit Ausnahme von nach Abs. 3 Ziffer 6 genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Ansonsten erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt Strausberg auf Kosten des Verursachers.

§ 4

Genehmigungsverfahren, Ausnahmen, Versagung

- (1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 sind rechtzeitig schriftlich und formlos bei der Stadt Strausberg, Hoch- und Tiefbauamt, zu stellen. Die Antragsunterlagen müssen enthalten:
 - Namen und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten des Bauausführenden eine genaue Bezeichnung der Grünanlage
 - Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Nutzung, ggf. ein Lageplan oder Skizze,
 - Angaben zur Wiederherrichtung der Anlagen nach beendeter Nutzung.
- (2) Die Bearbeitungsfrist für die Anträge mit vollständigen Antragsunterlagen beträgt 1 Monat, gerechnet vom Eingangsdatum bei der Stadt Strausberg. Ist eine Entscheidung zum Antrag innerhalb der Bearbeitungsfrist nicht möglich, muss dem Antragsteller ein Zwischenbescheid zugehen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen. Die erteilte Genehmigung ist zu befristen und kann mit Nebenbestimmungen versehen sein. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (3) Die Beanspruchung auf Grund einer Genehmigung nach § 2 ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Beendigung der Benutzung ist der Stadtverwaltung Strausberg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die Benutzung entstandene Schäden und sonstige Veränderungen sind im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung zu dokumentieren. Nach Beendigung einer genehmigten Benutzung ist die Grünanlage bzw. der Grünanlageanteil unverzüglich durch den Erlaubnisnehmer wieder in den vor der Benutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Erlaubnisnehmer dieser Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung nicht nach, so veranlasst die Stadtverwaltung Strausberg die Wiederherstellung auf seine Kosten.
- (4) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung.
- (5) Für genehmigte Ausnahmen der Inanspruchnahme öffentlicher Grünanlagen gemäß § 4 Abs. 1 werden im Rahmen von Nutzungsverträgen privatrechtliche Nutzungsentgelte erhoben.
- (6) Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine genehmigungsbedürftige Inanspruchnahme entsprechend den Vorschriften des Abs.1 Satz 2 bei der Stadt Strausberg anzuzeigen.
- (7) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn:
 1. die genehmigungsbedürftige Handlung auch auf andere zumutbare Weise realisiert werden kann oder
 2. öffentlich-rechtliche Interessen dem entgegenstehen.

§ 5

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt gegenüber dem Inhaber einer Genehmigung nach § 2 Abs. 3 (Erlaubnisnehmer) keinerlei Haftung für die Sicherheit der von ihm in die Grünanlage eingebrachten Sachen. Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer auch nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Anlage und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die

Sicherheit anderer nicht beeinträchtigt. Weiterhin haftet er für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 5 Ziffer 1 offene Feuer anlegt und unterhält,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 Ziffer 3 grillt,
 3. ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 3 auf Grünanlagen
 - a) Pflanzen im Zusammenhang mit Bau- oder Unterhaltungsmaßnahmen ausgräbt, verpflanzt, abträgt, ab- bzw. beschneidet,
 - b) Aufgrabungen, Abtragungen, Anschüttungen oder Bohrungen vornimmt,
 - c) Maschinen, Geräte, Fahrzeuge oder Materialien lagert oder abstellt,
 - d) mit Kraftfahrzeugen fährt
 - e) Werbeschilder aufstellt,
 - f) Veranstaltungen durchführt,
 - g) Festzelte, Verkaufswagen usw. aufstellt,
 - h) zeltet,
 4. der Beseitigungspflicht gemäß § 3 nicht nachkommt,
 5. Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen, die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 erteilt wurden, nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg. Die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Bußgeldkataloges, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz der öffentlichen Grünflächen vom 14.10.1999 außer Kraft.

Strausberg, den 22.10.2001

Anlage

Anlage zur Grünanlagensatzung der Stadt Strausberg vom 18.10.2001**Bußgeldkatalog**

Nr.	Zu widerhandlung	Bußgeld
1.	Anlegen und Unterhalten offener Feuer nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1	10 bis 500 DM
2.	Grillen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2	10 bis 100 DM
3.	Ungenehmigte Handlungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3	
3.1.	Ausgraben, Verpflanzen, Abtragen, Ab- bzw. Beschneiden von Pflanzen nach Buchstabe a)	
3.1.1.	Einzelstauden	10 bis 50 DM
3.1.2.	Stauden- oder Rasenflächen bis 100 m ²	10 bis 100 DM
3.1.3.	Stauden- oder Rasenflächen bis 1000 m ²	10 bis 500 DM
3.1.4.	Stauden- oder Rasenflächen über 1000 m ²	10 bis 2000 DM
3.1.5.	Sträucher oder Hecken bis 50 m ²	10 bis 200 DM
3.1.6.	Sträucher oder Hecken bis 200 m ²	10 bis 500 DM
3.1.7.	Sträucher oder Hecken über 200 m ²	10 bis 1000 DM
3.1.8.	Bäume, die nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt sind	100 bis 1000 DM je Baum
3.2.	Aufgrabungen, Abtragungen, Anschüttungen oder Bohrungen nach Buchstabe b)	
3.2.1.	bis 50 m ² oder 25 m Länge	10 bis 100 DM
3.2.2.	bis 200 m ² oder 100 m Länge	10 bis 500 DM
3.2.3.	über 200 m ² oder 100 m Länge	10 bis 2000 DM
3.3.	Lagern oder Abstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen oder Materialien nach Buchstabe c)	
	bis zu 10 Tagen	20 bis 500 DM
	jeder weiterer Tag	10 bis 100 DM
3.4.	Befahren mit Kraftfahrzeugen nach Buchstabe d)	20 bis 100 DM
3.5.	Aufstellen von Werbeschildern nach Buchstabe e)	
	jeder angefangene m ² Ansichtsfläche	10 bis 100 DM
3.6.	Durchführung von Veranstaltungen nach Buchstabe f)	10 bis 250 DM
3.7.	Aufstellen von Festzelten, Verkaufswagen usw. nach Buchstabe g)	
	bis zu 10 Tagen	20 bis 500 DM
	jeder weiterer Tag	10 bis 100 DM
3.8.	Zelten nach Buchstabe h)	
	bis zu 10 Tagen	20 bis 500 DM
	jeder weiterer Tag	10 bis 100 DM
4.	Unterlassen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 Ziffer 4	10 bis 500 DM

5. Nichterfüllung von Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen nach § 7 Abs. 1 Ziffer 5 10 bis 300 DM